



Der Amtschef

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA

An alle Schulen in Bayern
Schulaufsichtsbehörden
Kollegs
Studienkollegs
Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern und
Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
ZS.4-BS4363.2022/74

München, 27.04.2022
Telefon: 089 2186 0

Hygienekonzept für den Unterrichtsbetrieb ab Mai 2022

Anlagen:

- Elterninformation
- Überblick über Hygieneempfehlungen an Schulen

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

nach dem Wegfall der Maskenpflicht vor Ostern werden, wie bereits mit KMS vom 5. April 2022 (Az. ZS.4-BS4363.2022/69) mitgeteilt, mit Ablauf des Monats April nun auch alle verpflichtenden und freiwilligen schulischen Testungen eingestellt. Dies hat der Ministerrat in seiner Sitzung vom 26. April 2022 nochmals bestätigt.

Mit der Rücknahme der bislang verpflichtenden Corona-Schutzmaßnahmen wird bei einigen schulorganisatorischen und schulrechtlichen Aspekten eine Neubewertung erforderlich, über die wir Sie mit diesem Schreiben informieren möchten.

1. Allgemeine Hygieneempfehlungen im Schulbereich und Aufhebung des Rahmenhygieneplans (RHP) Schule

Mehr als bisher liegt es künftig in der Eigenverantwortung jeder und jedes Einzelnen, zu einem der aktuellen Infektionslage angemessenen Schutzniveau beizutragen. Dazu bedarf es in hohem Maße gegenseitiger Rücksichtnahme; in besonderer Weise gilt dies für den sensiblen Bereich Schule.

Die zentralen Hygieneempfehlungen für den Unterrichtsbetrieb ab Mai 2022 sind in der beigefügten Übersicht zusammengefasst. Darin ebenfalls enthalten sind die (verbindlichen) Vorgaben zur Isolation infizierter Personen (vgl. KMS vom 21. April 2022, Az. II.1-BS4363.2022/72).

Zum Schutz der Schülerinnen und Schüler sowie des an Schulen tätigen Personals wird insbesondere das Tragen eines geeigneten Mund-Nasen-Schutzes empfohlen.

Bitte geben Sie diese Übersicht über die Hygieneempfehlungen an alle Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte, Lehrkräfte und sonstigen an der Schule tätigen Personen weiter und wirken Sie gemeinsam mit dem Kollegium auf einen verantwortungsvollen Umgang mit der neuen Situation hin – trotz der gegenwärtigen Entspannung des Infektionsgeschehens ist das Corona-Virus weiterhin verbreitet; Infektionen im Schulbereich sollten weiterhin so weit wie möglich vermieden werden.

Zur Elterninformation verweisen wir ferner auf das ebenfalls beigefügte Schreiben.

Wie wir Ihnen mit KMS vom 30. März 2022 (Az. ZS.4-BS4363.2022/65) mitgeteilt haben, hat der bisherige Rahmenhygieneplan Schule nach der Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) durch den Bund seine Rechtsgrundlage und damit seine verbindliche Geltung verloren. Die zugehörige gemeinsame Bekanntmachung von Gesundheits- und Kultusministerium wird zwischenzeitlich aufgehoben.

2. Ende der Testobliegenheit bzw. der schulischen Testungen zum 30. April 2022

Mit dem 30. April 2022 laufen die Testungen an den Schulen aus. Damit müssen Schülerinnen und Schüler für die Teilnahme am Präsenzunterricht, an sonstigen Schulveranstaltungen sowie an der Mittagsbetreuung ab 1. Mai 2022 keinen negativen Testnachweis mehr erbringen. Auch die bisherige „3G-Regel“ für Lehrkräfte, sonstige an den Schulen tätige sowie schulfremde Personen endet am 30. April 2022. Ab dem 1. Mai 2022 ist das Betreten des Schulgeländes somit grundsätzlich wieder ohne Einschränkungen möglich; bei Personen mit Covid-19-typischen Symptomen wird um die Beachtung der entsprechenden Hygieneempfehlungen (vgl. Anlage) gebeten.

Nach dem 1. Mai 2022 werden somit an den Schulen keine Tests mehr durchgeführt oder ausgegeben.

Bitte beachten Sie darüber hinaus in diesem Zusammenhang die folgenden Punkte:

- **Umgang mit an den Schulen vorhandenen Testmaterialien**

Die **Testmaterialien** für Selbst- und Pooltests werden an den Schulen zunächst eingelagert, sodass diese bei einer möglichen Wiederaufnahme der Testungen kurzfristig zur Verfügung stünden. Bitte achten Sie darauf, dass eine Lagerung trocken und lichtgeschützt stattfindet, der Lagerraum sollte abschließbar sein. Hinsichtlich der **Selbsttests** weist das Gesundheitsministerium (StMGP) darauf hin, dass die Tests temperaturgerecht entsprechend der jeweiligen Gebrauchsanweisung zu lagern sind. Die **Pooltestmaterialien** können zwischen -20° und +40° gelagert werden. Ungenutzte Etikettenbögen sollten gemeinsam mit den Pooltestmaterialien trocken eingelagert werden. Eine Retoure an die Kreisverwaltungsbehörden oder das StMGP kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfolgen.

Die **Transportboxen** für den Transport der PCR-Poolproben zu den Laboren werden diese Woche im Rahmen der regulären Routenfahrten von den Schulen eingesammelt. Die Schulen werden daher gebeten, alle bei ihnen noch gelagerten Transportboxen für die Übergabe an die Routenfahrer bereitzustellen.

Dokumentation der Lagerbestände: Wir bitten Sie, Ihre aktuellen Lagerbestände an **Selbsttests** zum Stichtag 4. Mai 2022 bis zum 9. Mai 2022 **letztmalig im Dokumentationsportal zu aktualisieren**. Hinsichtlich der **Pooltestmaterialien** werden wir zu gegebener Zeit auf die Schulen hinsichtlich einer Abfrage des Lagerbestands zukommen.

- **Abwicklung der Pooltestungen**

Die **digitale Schnittstelle** steht voraussichtlich noch bis zum 13. Mai 2022 zur Verfügung. Bis zu diesem Zeitpunkt können Testergebnisse noch abgerufen werden. Im Anschluss daran werden alle personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler sowie Ergebnisse der Pooltests und ggfs. der Rückstellproben in der digitalen Schnittstelle fristgerecht und datenschutzkonform gelöscht.

Die **Einwilligungserklärungen** der Schülerinnen und Schüler beziehen sich grundsätzlich auf die Teilnahme am freiwilligen und kostenlosen PCR-Pooltestverfahren zur Erkennung einer SARS-CoV-2-Infektion im Schuljahr 2021/2022 und sind zum Ende des Schuljahrs datenschutzkonform zu entsorgen. In **ASV** sind aktuell keine Änderungen vorzunehmen. Informationen zur Löschung der Daten zur Teilnahme an den Testungen erhalten Sie rechtzeitig vor Ende des Schuljahres in der ASV-Online-Dokumentation unter

<https://www.asv.bayern.de/asv.html>.

3. Anpassung der Umfrage zum „Unterrichtsbetrieb im Schuljahr 2021/22“ ab 2. Mai 2022

Weiterhin bleibt die kontinuierliche Umfrage zum Unterrichtsbetrieb im Schuljahr 2021/22 für uns eine wichtige Informationsquelle für die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Unterrichtsbetrieb. Einmal mehr möchten wir uns daher für Ihre Unterstützung bei dieser Umfrage bedanken. Da die Pandemie noch andauert, ist eine Einstellung der Umfrage bis auf Weiteres leider noch nicht möglich; einzelne Kategorien entfallen künftig jedoch.

Wir bitten Sie, die Umfrage weiterhin regelmäßig und nach bestem Wissen und Gewissen für Ihre Schule auf dem aktuellen Stand zu halten.

4. Beurlaubung nach § 20 Abs. 3 BaySchO

Eine Beurlaubung vom Präsenzunterricht in Anwendung von § 20 Abs. 3 Satz 1 BaySchO ist vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie grundsätzlich weiterhin möglich. Allerdings kann dies ausschließlich in begründeten Einzelfällen erfolgen, wenn Schülerinnen und Schüler selbst eine Grunderkrankung haben bzw. Personen mit Grunderkrankungen mit der Schülerin bzw. dem Schüler in einem Haushalt leben und dies mit ärztlichem Attest nachgewiesen wurde.

5. Personaleinsatz

Die Ausführungen zum Einsatz von Personen mit Vorerkrankungen/besonderen Risikofaktoren an staatlichen Schulen im Schuljahr 2021/2022 (KMS vom 28. Juli 2021, Az. II.5-BP4000.0/6) und das zuletzt mit Allgemeinverfügung vom 9. September 2021 (Az. II.5-BS4363.0/938) ausgesprochene betriebliche Beschäftigungsverbot für Schwangere für eine Tätigkeit in der Schule bzw. Behörde gelten derzeit noch fort. Das Staatsministerium steht hierzu laufend im Austausch mit dem für Arbeitsschutz federführend zuständigen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales.

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

nach den derzeitigen Prognosen ist nicht auszuschließen, dass etwa ab Herbst 2022 erneut spezifische Covid-19-Schutzmaßnahmen an den Schulen erforderlich werden. Für die kommende Zeit besteht jedoch Anlass zur Zuversicht, dass sich die Auswirkungen der Pandemie auf den Schulbetrieb und damit auch die Zahl weiterer „Corona-KMS“ deutlich reduzieren lassen. Auch an dieser Stelle: Herzlichen Dank für Ihre kontinuierliche Unterstützung und Ihren Einsatz!

Mit freundlichen Grüßen

i. V.

gez. Martin Wunsch

Ministerialdirigent